§ 10 GärtnAusbV — Abschlußprüfung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei erstreckt sich auf die in der Anlage 2a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Die Bereiche Grabanlage sowie Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration sollen dabei mit je mindestens zwei Aufgaben vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Grabanlage:
   a) Grabstätte planen, Flächen aufteilen und vermessen,
   b) Boden bearbeiten und Grab bepflanzen;

   dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Verkauf und Beratung einzubeziehen;
2. aus dem Bereich Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration:
   a) Vermehren von Pflanzen,
   b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
   c) Durchführen von Bewässerungs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen,
   d) Herstellen von Trauerbinderei,
   e) Durchführen von Dekorationen;

   dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Verkauf und Beratung einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung soll die Anlage von Gräbern im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung:
   a) Bau und Leben der Pflanze,
   b) Grundlagen der Züchtung; Vermehrung und Weiterkultur,
   c) Arbeiten an der Pflanze,
   d) Böden, Erden und Substrate,
   e) Bewässerung, Düngung, Pflanzenschutz,
   f) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
   g) einschlägige Gestaltungsrichtlinien und Friedhofsrecht,

h) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
   a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
   b) Arten und Sorten marktwichtiger Pflanzen und ihre Verwendung,
   c) typische Absatz- und Pflanztermine,
   d) Wildkräuter und Unkräuter,
   e) Artenschutz;
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
   a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
   b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
   c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
   d) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
   e) anwendungsbezogene Berechnungen,
   f) Auftragsabwicklung und Verkauf,
   g) Natur- und Umweltschutz,
   h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
   i) einschlägige Rechtsvorschriften,
   k) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit,
   l) Informationsbeschaffung und -auswertung,
   m) Grundlagen der Kalkulation;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung 60 Minuten,
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse 60 Minuten,
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge 90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2 60 Prozent,
- Prüfung nach Absatz 3 40 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

Zitiervorschlag: § 10 GärtnAusbV
Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt
Provided by nu:legal (https://recht.nulegal.eu), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.
Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/G%C3%A4rtnAusbV/10